



Brüssel, den 16. Juli 2025
(OR. en)

7377/1/25
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0363(COD)

EF 74
ECOFIN 326
CODEC 318
PARLNAT

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 806/2014, (EU) 2021/523 und (EU) 2024/1620 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung

- Begründung des Rates
- Annahme durch den Rat am 8. Juli 2025

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 17. Oktober 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung (im Folgenden „Verordnung“) vorgelegt, mit dem der Datenaustausch zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und anderen Behörden des Finanzsektors erleichtert und neue Berichtspflichten eingeschränkt werden sollen. Mit dem Vorschlag wird auch die Häufigkeit der Berichterstattung für Durchführungspartner von InvestEU von halbjährlich auf jährlich reduziert.
2. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die Maßnahmen im Bereich Finanzdienstleistungen und auf Artikel 173 und Artikel 175 Absatz 3 AEUV für die InvestEU-Maßnahme (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Februar 2024 abgegeben. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 21. Juni 2024 abgegeben.
4. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) federführend. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. März 2024 festgelegt.
5. Die Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 19. Februar, 27. März, 2. Oktober und 4. Dezember 2024 erörtert. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat das Verhandlungsmandat am 19. Juni 2024 gebilligt und dem Vorsitz ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission geführt, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.

6. Die politischen Trilogie fanden am 20. November, 5. Dezember und 17. Dezember 2024 statt. Im letzten Trilog vom 17. Dezember 2024 wurde eine vorläufige politische Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielt.
7. Der ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 19. März 2025 für den vereinbarten Text gestimmt. Die Vorsitzende des ECON-Ausschusses hat am 21. März 2025 ein Schreiben an den Vorsitz gerichtet, wonach sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit der vereinbarten vorläufigen Gesamteinigung festlegt.

II. ZIEL

8. Die allgemeinen Ziele dieses Vorschlags bestehen darin, die Berichtspflichten zu verbessern, zu straffen und zu modernisieren, um zu gewährleisten, dass sie ihren Zweck erfüllen, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und um eine unnötige doppelte Berichterstattung für Behörden und Unternehmen zu vermeiden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

9. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:

10. Integriertes Berichterstattungssystem: Die Europäischen Aufsichtsbehörden erstellen über den Gemeinsamen Ausschuss und in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), der Europäischen Zentralbank (EZB), der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA), dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB), den zuständigen Behörden und anderen einschlägigen Interessenvertretern innerhalb von 60 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht, in dem Optionen zur Steigerung der Effizienz der Erhebung von Aufsichtsdaten in der Union dargelegt werden. Aufbauend auf den sektorspezifischen Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Integration der Berichterstattung enthält der Bericht eine Machbarkeitsstudie, in der die Folgen, die Kosten und der Nutzen eines sektorübergreifenden integrierten Berichterstattungssystems abgeschätzt werden, sowie, auf der Grundlage dieser Studie, einen Fahrplan für seine Umsetzung. Der Bericht umfasst a) ein gemeinsames Datenwörterbuch, einschließlich eines Verzeichnisses der Berichts- und Offenlegungspflichten, um die Kohärenz, die Klarheit und die Standardisierung von Daten sicherzustellen, und b) einen Datenraum für die Erhebung und den Austausch von Informationen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus diesem Bericht und im Anschluss an eine gründliche Folgenabschätzung übermittelt die Kommission soweit angemessen und erforderlich einen Gesetzgebungsvorschlag, um die benötigten finanziellen, personellen und IT-Ressourcen für die Einrichtung des integrierten Berichterstattungssystems sicherzustellen.

11. Ständige zentrale Anlaufstelle: Der Vorschlag der Kommission wird durch ein Mandat für die Behörden ergänzt, die Berichtspflichten regelmäßig zu überprüfen und Anforderungen, die – etwa aufgrund eines verbesserten Informationsaustauschs – überflüssig oder veraltet sind, zu streichen. Um die Arbeiten zur Integration der Berichterstattung weiter zu unterstützen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, müssen die Behörden gemäß dieser Verordnung eine ständige zentrale Anlaufstelle einrichten, an die Unternehmen doppelte, veraltete oder überflüssige Berichts- und Offenlegungspflichten melden können.

12. Anwendungsbereich des Datenaustauschs: Nach dieser Verordnung fallen die Europäischen Aufsichtsbehörden, der ESRB, die EZB bzw. der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM), die AMLA und der SRB in den Anwendungsbereich der Vereinbarung über den Datenaustausch und die Verordnung enthält eine umfassende Definition des Begriffs „andere Behörden“. Die beiden gesetzgebenden Organe haben sich darauf geeinigt, dass die Teilnahme der nationalen zuständigen Behörden freiwillig ist. Der von der Kommission vorgeschlagene obligatorische Datenaustausch durch die nationalen zuständigen Behörden wurde nicht aufgenommen, da Bedenken hinsichtlich der potenziellen Belastung der zuständigen nationalen Behörden bestehen und keine Folgenabschätzung oder Kosten-Nutzen-Analyse zur Rechtfertigung einer solchen Maßnahme vorliegt. Die nationalen zuständigen Behörden sollten jedoch die Möglichkeit haben – und werden dazu ermutigt –, im Einklang mit den geltenden Vorschriften die Informationen, die Finanzinstitute oder andere Unternehmen gemäß dem Unionsrecht an sie gemeldet haben, an die Kommission weiterzugeben, um einen faktengestützten Ansatz für die Festlegung und Bewertung der Unionspolitik zu unterstützen.
13. Art der ausgetauschten Informationen und Bedingungen für den Informationsaustausch: Die beiden gesetzgebenden Organe sind übereingekommen, den Umfang des Informationsaustauschs auf das sich aus der Anwendung und Umsetzung des Unionsrechts ergebende Maß zu beschränken. Dies umfasst daher sowohl unmittelbar geltende EU-Verordnungen als auch die Umsetzung von EU-Richtlinien auf nationaler Ebene. Wie im Vorschlag der Kommission vorgesehen muss die ersuchende Behörde nach EU-Recht berechtigt sein, diese Informationen direkt von dem Institut oder der Behörde zu erhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Informationen nicht willkürlich weitergegeben werden, sondern nur dann, wenn der Empfänger ohnehin das Recht hätte, sie zu erheben. Die Behörde, die die Informationen weitergibt, muss die Behörde oder das Finanzinstitut, von der sie sie erhalten hat, umgehend über jede Weitergabe unterrichten, es sei denn, es handelt sich um einen wiederholten oder regelmäßigen Informationsaustausch; in diesem Fall ist nur eine einmalige Mitteilung erforderlich. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht, wenn die weitergegebenen Informationen anonymisiert wurden, sodass keine Person oder Einrichtung identifiziert werden kann, oder wenn sie so verändert oder aggregiert wurden, dass vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften geschützt sind. Darüber hinaus ist keine Mitteilung erforderlich, wenn die Unterrichtung des Finanzinstituts Aufsichts- oder Abwicklungsverfahren, -maßnahmen oder -untersuchungen beeinträchtigen könnte.

14. Vereinbarungen: Die Behörden werden ermutigt, Vereinbarungen zu schließen, um den Informationsaustausch untereinander zu erleichtern. Um soweit möglich ein einfaches und standardisiertes Format festzulegen, kann die Kommission Leitlinien zu den wichtigsten Elementen dieser Vereinbarungen ausarbeiten.

15. Programm „InvestEU“: Die beiden gesetzgebenden Organe einigten sich darauf, die Häufigkeit der Berichterstattung zu dem Programm „InvestEU“ durch die Durchführungspartner wie im Vorschlag der Kommission vorgesehen von halbjährlich auf jährlich zu ändern. Dies dürfte den Verwaltungsaufwand für Durchführungspartner, Finanzintermediäre, KMU und andere Unternehmen verringern, ohne dass wesentliche Elemente der Verordnung (EU) 2021/523 geändert werden.

IV. FAZIT

16. Im Standpunkt des Rates wird das Hauptziel des Vorschlags der Europäischen Kommission hervorgehoben; ferner spiegelt er den in den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Europäischen Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.

17. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Ergebnis der Verhandlungen darstellt. Nach ihrer Annahme wird die Verordnung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung, Straffung und Modernisierung der Berichtspflichten sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vermeidung einer unnötigen doppelten Berichterstattung leisten.

S